

Statuten des Handwerker- und Gewerbeverein Grub/AR

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen Handwerker- und Gewerbeverein Grub/AR besteht ein Verein mit Sitz und Rechtsdomizil in Grub/AR nach Art. 60 des Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion des Gewerbeverbandes Appenzell A.Rh.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) Unterstützung und Förderung aller Bestrebungen zur Bildung eines guten Berufsnachwuchses,
- b) Die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Arbeiterschaft,
- c) Förderung des Verständnisses für Gewerbe und Unternehmen, sowohl unter den Mitgliedern als auch bei Behörden und Kundschaft,
- d) Organisation von Versammlungen zur Orientierung über die Belange von allgemeinen gewerblichen und unternehmerischen Interesse,
- e) Förderung des gesellschaftlichen Zusammenschlusses seiner Mitglieder, durch den Besuch oder Organisation von Ausstellungen und durch Exkursionen,
- f) Aufrechterhaltung eines guten Kontaktes mit der Geschäftsstelle des Kantonalverbandes.

II. Mitgliedschaft Ein- Austritte

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins teilen sich in

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann allen natürlichen und juristischen Personen in bürgerlichen Ehren und Rechten zugestanden werden, welche

- a) Ein selbständiges Gewerbe oder Unternehmen führen, oder
- b) Kein selbständiges Gewerbe oder Unternehmen führen, sich jedoch mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angestellte eines Betriebes sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

Art. 4 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern wird von der Hauptversammlung vorgenommen. Sie kann durch offene oder, wenn ein Mitglied dies verlangt, in geheimer Abstimmung erfolgen.
Zur Aufnahme sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, welche sich und das örtliche Gewerbe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der statutarischen Beitragsleistung befreit.

Art. 6 Freimitglieder

Aktivmitglieder werden nach dem 65. Altersjahr zu Freimitgliedern. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt:

- Durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat,
- Durch Tod eines Mitglieds,
- Durch Ausschluss. Dieser kann nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden. Als Gründe fallen in Betracht:
 - Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
 - Wiederholtes Nichtbezahlen der Beiträge nach erfolgter Mahnung
- Ausgetretene Mitglieder verlieren alle finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht, z.H. der nächsten Hauptversammlung zu.

III. Organisation des Vereins

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

1. Die Hauptversammlung

Art. 9 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des folgenden Jahres statt und wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher einberufen.

Ausserordentlich wird eine Hauptversammlung einberufen, sooft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder mit begründeter Eingabe beim Vorstand die Anordnung einer solchen verlangt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss innert 30 Tagen, nach der schriftlichen Eingabe an den Vorstand, durchgeführt werden.

An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell zur Festsetzung und Bekanntgabe des absoluten Mehrs.
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Verlesen des Protokolls
5. Verlesen des Kassaberichtes
6. Bericht und Antrag der Revisoren
7. Wahlen
 - a) Vorstand bestehend aus 5 Mitgliedern.
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1 Beisitzer
 - b) Delegierten
 - c) Zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Weitere vom Vorstand vorbereitete Geschäfte
10. Wünsche und Anträge

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen auch:

- Statutenrevisionen
- Entscheid über Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Für Referate und Vorträge, zur Stellungnahme des Vereins bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.

3. Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, sowie einem Beisitzer. Jedes Vereinsmitglied muss eine Wahl in den Vorstand annehmen, sofern es das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat.
Ein Vorstandsmitglied muss ein Amt mindestens drei Jahre ausüben.
Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Der Vorstand ist zuständig für die selbständige Erledigung aller Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitglieder- oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.

- Für besondere Aufgaben können spezielle Kommissionen gewählt und eingesetzt werden.
- Er bereitet die durch die Versammlung zu erledigenden Geschäfte vor.
- Er beschliesst über ausserordentliche Ausgaben in der Höhe von Fr. 500.—im Einzelfall.
- Er bestimmt die Entschädigungen an die Delegierten.

Art. 13 Der Präsident

Er vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und verfasst den Jahresbericht. Er beruft den Vorstand so oft als nötig zu Sitzungen ein und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse, sowohl des Vorstandes als auch des Vereins.

Der Vizepräsident

Er amtiert als Stellvertreter des Präsidenten. Er übernimmt Aufgaben zur Unterstützung auf dessen Anordnung.

Der Aktuar

Er führt die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen und besorgt auf Anordnung des Präsidenten allfällige Korrespondenz.

Der Kassier

Er verwaltet die Gelder des Vereins nach Anweisung des Vorstandes oder der Versammlungen. An der Hauptversammlung legt er jährlich die Rechnung vor. Er besorgt den Einzug der Beiträge. Das Geschäftsjahr endigt jeweils am 31. Dezember.

Der Beisitzer

Er unterstützt die vorgenannten Vorstandsmitglieder durch seine Mitarbeit und stellt sich bei Bedarf für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Die Delegierten

Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen kantonale Delegierte. Allfällige weitere Delegierte werden an der Hauptversammlung gewählt.

4. Die Revisoren

Art. 14 Zur Geschäftsprüfung werden 2 Revisoren und ein Stellvertreter gewählt. Diese prüfen die Amtsführung des Vorstandes, die Jahresrechnung sowie die Protokolle und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt mindestens 3 Jahre.

IV. Finanzen

1. Laufende Kasse

Art. 15 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen
- b) Den Zinsen, Vermächtnissen, Geschenken, Subventionen etc.
- c) Den Beiträgen für besondere Zwecke

Art. 16 Bei Austritt aus dem Verein sind rückständige Beiträge bis zum Austrittsdatum nachzuzahlen. Neueintretende Mitglieder sind nach ihrer Aufnahme durch die Hauptversammlung beitragspflichtig.

Art. 17 Der Verein trachtet nach Möglichkeiten, ohne Bussen auszukommen, erachtet aber den Besuch der Hauptversammlung als obligatorisch. Eine eventuelle Einführung von Bussen ist Sache der Hauptversammlung.

2. Fondskasse

Art. 18 Allfällige Fondskassen werden gebildet aus Geschenken, die von Gönnern mit Zweckbestimmung gestiftet werden. Sie sind vom Kassier separat zu verwalten.

V. Allgemeines, Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen

Art. 19 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Das Gedeihen und Ansehen des Vereins zu fördern und zu wahren und demselben im Interesse des Handwerker- und Gewerbeverbandes Ehre zu schaffen.
- b) Alle Beiträge bis spätestens 60 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Art. 20 Wo nichts anderes vermerkt ist, entscheidet bei allen Beschlüssen das absolute Stimmenmehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abwesende Mitglieder haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.

- Art. 21 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Einzelnen ist ausgeschlossen.
- Art. 22 Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle wäre das Vereinsvermögen, die Protokolle und die Doppel der Korrespondenz dem Gemeinderat von Grub/AR zur Aufbewahrung zu übergeben. Mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe nur einer Vereinigung mit gleichem Zwecke wieder ausgehändigt werden darf.
- Art. 23 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 22. April 1987 genehmigt worden und treten an die Stelle der Ausgabe vom 11. März 1948.

Für den Handwerker- und Gewerbeverein Grub/AR

Der Präsident: M. Bruderer

Der Aktuar: H.R. Feuerstein